

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/29 94/05/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

L80459 Bodenbeschaffung Stadterneuerung Assanierung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

Norm

AVG §52 Abs1;

AVG §76 Abs1:

AVG §76 Abs4;

B-VG Art11 Abs2 idF 1974/444;

B-VG Art140 Abs1 idF 1974/444;

Stadterneuerung Gutachterkommission Wr 1977 §3;

StadterneuerungsG §22 Abs4;

StadterneuerungsG §9 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/07 93/05/0119 2

Stammrechtssatz

Die den Mitgliedern der - amtlichen - Gutachterkommission (§ 22 StadterneuerungsG) gemäß § 3 Gesetz vom 25.4.1977 über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungsangelegenheiten und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, LGBI 1977/022, gebührende Entschädigung zählt - abweichend von den Bestimmungen des AVG, aber im Hinblick auf Art 11 Abs 2 B-VG idF 1975/444 verfassungsrechtlich zulässig - zu den nicht von Amts wegen, sondern von der antragstellenden Partei zu tragenden Barauslagen, welche nach Maßgabe des § 76 Abs 4 AVG vorschußweise zu erlegen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050149.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$